

14.06.24

AV - U

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 6. Juni 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 20/11664 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes
– Drucksache 20/8658 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.07.24

Erster Durchgang: Drs. 360/23

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Stoffstrombilanz“ durch das Wort „Nährstoffbilanz“ ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“, werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ und wird das Wort „Stoffstrombilanz“ durch das Wort „Nährstoffbilanz“ ersetzt.‘

cc) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „Stoffstrombilanz“ durch das Wort „Nährstoffbilanz“ ersetzt.

dd) Doppelbuchstabe ee wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Änderungsbefehl werden die Wörter „die folgenden Nummern 3 und 4“ durch die Wörter „folgende Nummer 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Buchstabe c wird gestrichen.

2. Nummer 7 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

,aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „Nummern 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 6“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbbb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Menge und Nährstoffgehalte der Stoffe, die Biogasanlagen zugeführt werden,“.

ccc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die zuständigen Behörden nach der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden

ist, in der jeweils geltenden Fassung bereits vorhandene Angaben über

- a) Name oder Firma und Anschrift von Betriebsinhabern, die Klärschlamm, Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte auf oder in einen landwirtschaftlich genutzten Boden aufgebracht oder eingebracht haben, sowie die Betriebsnummer,
- b) Lage und Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen oder in die Klärschlämme, Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte aufgebracht oder eingebracht wurden,
- c) Jahr der Aufbringung oder Einbringung, Art des aufgebracht oder eingebrachten Stoffs, aufgebrachte oder eingebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse sowie Gehalte an Stickstoff (Gesamtstickstoff) und Phosphat (P_2O_5) in Kilogramm,

6. die zuständigen Behörden nach der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bereits vorhandene Angaben über

- a) Name oder Firma und Anschrift von Betriebsinhabern, die Bioabfälle oder Gemische auf oder in einen landwirtschaftlich genutzten Boden aufgebracht oder eingebracht haben, sowie die Betriebsnummer,
- b) Lage und Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen oder in die Bioabfälle oder Gemische aufgebracht oder eingebracht wurden,
- c) Jahr der Aufbringung oder Einbringung, Art des aufgebracht oder eingebrachten Stoffs, aufgebrachte oder eingebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse sowie Gehalte an Stickstoff (Gesamtstickstoff) und Phosphat (P_2O_5) in Kilogramm.“ ‘

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zweck des Monitorings ist auch, schnellstmöglich eine Grundlage zu schaffen, um Ausnahmen von den Anforderungen der in Satz 1 genannten Rechtsverordnungen, insbesondere für Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten zum Beispiel hinsichtlich der bedarfsgerechten Düngung von Nutzpflanzen, zu ermöglichen. Auf der Grundlage des Monitorings wird daher auch geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den Anforderungen der in Satz 1 genannten Rechtsverordnungen, insbesondere nach Verursachungsbeiträgen differenzierte Maßnahmen in mit Nitrat belasteten Gebieten, vorgesehen werden können.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „Nummern 1 bis 7“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
 - cc) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
 - dd) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. die Befugnis des Umweltbundesamtes zur Verwendung und Übermittlung der im Rahmen des Bund-Länder-Datenaustausches übermittelten, erhobenen und gespeicherten Daten, die im Rahmen der Gewässerüberwachung nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben und gespeichert worden sind, zum Zweck der Durchführung des Monitorings,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - cc) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. die Befugnisse der nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden zur Verarbeitung der zur Durchführung des Monitorings erhobenen und gespeicherten Daten in anonymisierter Form
 - a) zur Bewertung der Wirksamkeit der düngerechtlichen Anforderungen und
 - b) zur Ableitung von geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.
- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
- „(6) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist dem Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es einer erneuten Zuleitung an den Bundestag nicht.
 - (7) Das Bundesministerium erstattet dem Bundestag spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und danach alle zwei Jahre Bericht über die Fortschritte und Ergebnisse des Monitorings sowie über die Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und 3.“
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.